

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen **“GESCHICHTS-WERKSTATT CURRICULUM VITAE“**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein versteht sich als Gemeinschaft geschichtlich interessierter Bürger.

2.2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Lebensgeschichten historischer Persönlichkeiten, Familien und Gesellschaften der europäischen und deutschen Geschichte, vorwiegend in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zu recherchieren, aufzubereiten und zu veröffentlichen. Die Errichtung dieser Geschichts-Werkstatt erfolgt im Bewusstsein und in Übereinstimmung mit der freiheitlichen Kontinuität in der deutschen Geschichte und eingedenk der sich aus der Vergangenheit ergebenden Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschen- und Grundrechte, der Toleranz und dem Frieden verpflichtet bleibt.

Der Respekt vor den Opfern der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus, wie auch vor allen weiteren Opfern von Unrechtsregimes und Terror, steht hierbei mit an vorderster Stelle.

2.3. Der Verein ist eigenständig und parteipolitisch unabhängig. Der Verein ist offen für alle Bürger ungeachtet ihrer weltanschaulichen, religiösen und politischen Bindung.

2.4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen

- Öffentliche Vorträge
- Öffentlichkeitsarbeit
- Diskussionen und Stellungnahmen, insbesondere zur geschichtlich-biographischen Themen
- Forschungsarbeiten, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden

2.5. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Kontakte zu Archiven, Bibliotheken, Museen und ähnlichen Einrichtungen.

2.6. Der Verein sucht Verbindungen zu Vereinen mit vergleichbaren Zielsetzungen und bemüht sich um Zusammenarbeit mit ihnen.

2.7. Im Verein können Arbeitskreise und Fachausschüsse für spezielle Bereiche tätig sein. Sie bestimmen ihr Wirkungsfeld und Arbeitsprogramm nach den in der Vereinssatzung festgelegten Grundsätzen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Institutionen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet

nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Zur Legitimation erhält das Mitglied einen Eintrag im Vereinsbuch.

3.2. Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes bzw. bei einer juristischen Person durch ihre Auflösung
- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, wobei rückständige Mitgliedsbeiträge vor dem Austritt zu bezahlen sind.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Jahres-Vereinsbeitrag trotz Mahnung bis zum 30. September des folgenden Geschäftsjahres schuldig bleibt. Ein Ausschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat persönlich Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen jährlichen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Auf diesen Beitrag ist die Haftpflicht beschränkt; Spenden sind den Mitgliedern unbenommen.

5. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

6. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Brief- und Blockwahl ist zulässig.

Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorstandes alle vier Jahre,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließt sie die Änderung der Satzung.

7.2. Einberufung der Mitgliederversammlung: Einmal jährlich ist vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied – eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen bis zum Versammlungstermin. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit derselben Ladungsfrist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung beantragt oder wenn der Vorstand das beschließt.

7.3 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied möglich.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen in Übereinstimmung mit deren Beschlüssen und wird von den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf. Der Vorstand ist berechtigt solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Gericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden. Nach Ablauf einer Wahlperiode sind Vorstandsmitglieder unbeschränkt wieder wählbar.

8.2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern mit den Funktionen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer (Schriftführer, Schatzmeister)
- Der Vorstand kann einzelne Mitglieder temporär mit bestimmten Funktionen betrauen.
- Sie bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand tagt alljährlich mindestens viermal. Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.5. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein nach außen im Sinne von Paragraph 26 BGB.

8.6. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe einer Vorstandsperiode aus, so erfolgt die Zuwahl durch den Vorstand, jedoch ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

8.7. Die von den Vorstandsmitgliedern dem Verein geleisteten Dienste sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."

9. Vereinsvermögen

9.1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Spenden und Fördermitteln.

9.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand entscheidet über den Etat. Bankgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des 1. Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

10. Schlussbestimmungen

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erschienen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet keine Vermögensteilung statt. Vielmehr fällt das Vereinsvermögen an den Trägerverein Lagergemeinschaft und Gedenkstätte KZ Moringen e.V., der das Geld zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.“

Pforzheim, 28.10.2015